



## **Richtlinien** **der Gemeinde Neu Wulmstorf** **über die Aufstellung von nicht amtlichen Hinweisschildern** **(innerörtliche Hinweisbeschilderung)**

1. Die amtliche Wegweisung in blauer, gelber, weißer und brauner Farbe (Zeichen 386 – 437 StVO sowie die internationalen Piktogramme) hat Vorrang.
2. Nur wenn eines der amtlichen Kennzeichen nicht in Betracht kommt, die Wegweisung zu einem privaten, gewerblichen oder touristischen Ziel aber sinnvoll ist, kann die Gemeinde Neu Wulmstorf auf der Grundlage dieser Richtlinien die Aufstellung eines nicht amtlichen Hinweisschildes entsprechend Ziff. 3 genehmigen.
3. Die einzige zulässige Schilderform ist ein Wegweiser in der Form eines Straßennamensschildes mit entsprechender Aufschrift und, soweit sinnvoll, einem Piktogramm. Die Maße sollen den in der Gemeinde üblichen Straßennamensschildern entsprechen.
4. Die Aufstellung von Hinweisschildern wird nur für folgende Betriebe genehmigt, die nicht an Hauptstraßen (alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie der Bahnhofstraße) liegen:
  - a) Fremdenverkehrseinrichtungen und Sehenswürdigkeiten (braun/weiß)
  - b) Öffentliche Einrichtungen (weiß/schwarz)
  - c) Gastronomische und Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten (grün/weiß)
  - d) Gewerbebetriebe einschl. Ärzthäusern, Gesundheitsbetrieben im weitesten Sinne etc. (blau/weiß)

Bei kleineren Betrieben bzw. bei Betrieben an Hauptstraßen ist im Einzelfall zu entscheiden.

5. Die Anzahl der Hinweisschilder je Betrieb richtet sich nach der Lage/Auffindbarkeit des Betriebes in der Gemeinde. Sinn und Ziel der Hinweisbeschilderung ist die Erleichterung der Auffindbarkeit der Betriebe zur Vermeidung von Zielsuchverkehr. Entsprechend diesem Grundsatz steht die Genehmigung von Hinweisschildern im Ermessen der Verkehrsbehörde der Gemeinde Neu Wulmstorf.
6. Das Anbringen der Hinweisschilder an Zäunen, Hauswänden oder privat aufgestellten Pfosten erfolgt nur, soweit dies sinnvoll ist; grundsätzlich werden die Hinweisschilder auf öffentlichem Grund angebracht.
7. Durch die Aufstellung von Hinweisschildern darf die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden (§ 33 Abs. 2 StVO); jegliche Verkehrsgefährdung oder Sichtbehinderung ist zu vermeiden.
8. Der Antrag auf Aufstellung von Hinweisschildern ist schriftlich bei der Gemeinde Neu Wulmstorf zu stellen; die Gemeinde Neu Wulmstorf beteiligt ggf. weitere Träger der Straßenbaulast.

9. Der genaue Standort von Hinweisschildern ist vor Aufstellung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast und der Gemeinde Neu Wulmstorf festzulegen.
10. Den Trägern der Straßenbaulast dürfen keine Kosten entstehen, sie werden von jeglichen Schadenersatzansprüchen freigestellt.
11. Das Anbringen/Aufstellen der Hinweisschilder wird nach Genehmigung der Gemeinde durch den Baubetriebshof der Gemeinde Neu Wulmstorf fachgerecht durchgeführt. Die Kosten sind vom Antragsteller/Inhaber des Betriebes zu tragen.
12. Die Gemeinde Neu Wulmstorf führt ein Bestandsverzeichnis aller genehmigten nicht amtlichen Hinweisschilder.
13. Schilder, die nicht den Richtlinien entsprechen oder die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden von der Gemeinde Neu Wulmstorf entfernt. Dadurch entstehende Kosten werden dem Betriebsinhaber in Rechnung gestellt.
14. Sollte ein Hinweisschild durch Verschleiß, Vandalismus, Unfall oder sonstwie abgängig sein, so geht dies zu Lasten des jeweiligen Betriebes. Soll eine solche Beschilderung ersetzt werden, so geschieht dies nur auf Antrag und Kosten des jeweiligen Betriebes.  
  
Sollte eine ausgeschilderte Einrichtung ihren Betrieb aufgeben oder einstellen, so ist die Gemeinde Neu Wulmstorf umgehend zu informieren. Dann sind alle Hinweisschilder auf dem Betrieb nach Absprache sofort zu entfernen; dies kann auch durch den Baubetriebshof der Gemeinde Neu Wulmstorf vorgenommen werden. Die entstehenden Kosten für den Abbau der Beschilderung sind vom Inhaber des Betriebes zu übernehmen.
15. Vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an sind sämtliche vorhandenen privaten Hinweisschilder auf öffentlichem Grund zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, so werden die Beschilderungen auf Kosten der jeweiligen Betriebsinhaber durch die Gemeinde Neu Wulmstorf im Rahmen der Gefahrenabwehr entfernt, wobei die Kosten des Verfahrens sowie der Entfernung der Beschilderung durch den jeweiligen Betriebsinhaber zu tragen sind.
16. Diese Richtlinien treten zum 02.01.2006 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 20. Dezember 2005

L.S.

Günter Schadwinkel  
Bürgermeister